



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

J., W.: Die Rechtsfrage über die Dauer des geistigen Eigenthums.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Rechtsfrage über die Dauer des geistigen Eigenthums.

Das literarisch-artistische Eigenthum hat auf dem eben abgehaltenen internationalen Congreß zu Brüssel nunmehr die umfassendsten Garantien für seinen Schutz erhalten. Fast von allen europäischen, so wie von den Vereinigten Staaten Nordamerikas sind Vertreter dort gewesen und haben die Bereitwilligkeit ihrer Regierungen zur gesetzlichen Durchführung der Beschlüsse des Congresses zugesagt oder doch in Aussicht gestellt. Das geistige Eigenthum hat somit gegründete Aussicht auf die Anerkennung der gesammten civilisirten Welt und wird durch die von allen Staaten zu erwartende Gleichmäßigkeit der zu seinem Schutz zu treffenden rechtlichen Bestimmungen günstiger gestellt werden, als es bis dahin einem andern Institut des Privatrechts zu Theil geworden — es wird nunmehr einen gleichsam völkerrechtlichen Charakter erhalten. Wir begrüßen diese Einigung der civilisirten Welt als einen weitem Beleg für die fortschreitende Cultur unseres Jahrhunderts; wir erblicken darin eine sichere Garantie, daß nun auch für die übrigen Institute von internationaler Bedeutung, vorab für den Handel, eine gleich allgemeine rechtliche Behandlung möglich sein werde.

An den Regierungen der Einzelstaaten wird es jetzt sein, die Beschlüsse des Congresses auf gesetzlichem Wege zur Ausführung zu bringen, oder etwa noch aufsteigende Bedenken durch Verhandlungen unter sich auszugleichen. Nicht weniger hat aber auch die Presse der Einzelstaaten das Recht und die Pflicht, die Bedeutung und Tragweite dieser Beschlüsse vor das Forum ihrer nationalen Rechtsanschauung zu ziehen und etwaige Zweifel über ihre Zulässigkeit zu constatiren oder zu beseitigen. Wir glauben wenigstens nur dieser Pflicht zu genügen, wenn wir hier einmal die Frage über die Dauer des geistigen Eigenthums einer nochmaligen Prüfung unterwerfen. Bekanntlich hat eine Minorität auf dem Congreß mit äußerster Anstrengung das Princip vertheidigt, den Rechten der Schriftsteller und Künstler an ihren geistigen Erzeugnissen müsse eine ewige Dauer zugestanden werden, während die Majorität

rität dieses Recht nur für die Lebenszeit des Autors und dessen Gattin, so wie 50 Jahre lang nach deren Tod anerkannt hat. Wie stellt sich unser deutsches Rechtsbewußtsein zu diesem Beschlusse der Majorität?

Man wende uns nicht ein, diese Frage sei grade für uns Deutsche durch die bekannten Bundesbeschlüsse thatsächlich längst entschieden. Wir werden aus der Geschichte dieser Bundesbeschlüsse, so wie aus den betreffenden Berichten der Ausschüsse ersehen, daß der Bundestag bei allen seinen Beschlüssen diese Frage stets umgangen hat, daß die Stellung, die er zum Recht der Schriftsteller und Künstler eingenommen, eine wesentlich andere war, als die des Congresses. Sollten wir also im Verlauf unserer Untersuchung uns für die Ansicht der Minorität erklären, so würden wir insoweit den Beschlüssen des Congresses nicht beitreten können, wir würden vielmehr von der Bundesgesetzgebung die entsprechende Erweiterung des Rechtsschutzes für die Erzeugnisse der Wissenschaft und Kunst beanspruchen müssen.

Der Artikel 18 d der Bundesacte vom 8. Juni 1815 bestimmt:

„Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

Zu dieser Beschäftigung hatte jedoch die Bundesversammlung lange keine Zeit. Erst in der Sitzung vom 22. Juni 1818 wurde diese Angelegenheit einem Ausschusse überwiesen, der dann in der Sitzung vom 22. Februar 1819 unter Vorlage eines vollständigen Gesetzentwurfs Bericht erstattete. Bemerkenswerth ist aus diesem Entwurf für uns nur die Bestimmung, daß die Rechte der Schriftsteller und Verleger — nicht aber deren Erben — einen zehn-, respective funfzehnjährigen Schutz genießen sollten, und sodann noch die Fassung des Artikel 1, welcher lautete: „Jede Bervielfältigung der in den Staaten des deutschen Bundes erscheinenden Druckschriften zc. durch den Druck zc. ohne die Einwilligung ihrer Urheber zc. ist verboten. Jeder Eingriff dieser Art in die Eigenthumsrechte der Verfasser und Verleger ist als strafbarer Nachdruck zu betrachten.“ Mit Recht machte Preußen gegen die Fassung dieses Artikels geltend: „daß durch die zu erlassende Verordnung nicht erst die Schriftsteller und Verleger Rechte erhalten sollten, als wenn sie ohne eine solche Verordnung gar keinen Anspruch auf dergleichen machen könnten;“ es blieb mit dieser Auffassung ziemlich isolirt. Die meisten Regierungen nahmen vielmehr grade daran Anstoß, daß man durch ein für alle Bundesstaaten verbindliches Gesetz die Rechte der Schriftsteller und Verleger ein für allemal feststellen und nicht wie bisher den erforderlichen Schutz durch Privilegien gewähren wolle. Von einzelnen Regierungen wieder gingen innerhalb der nächsten Jahre Instruktionen überhaupt nicht ein, und die Sache kam eben vollständig ins Stocken.

Man hatte sich nun aber doch einmal durch den Art. 18 d der Bundesacte und die bisherigen Schritte gebunden. Baiern stellte deshalb einen Vermittlungsantrag, welcher im Wesentlichen darauf hinauslief, von einer Regelung der hier fraglichen Verhältnisse durch ein förmliches Gesetz Abstand zu nehmen und nur eine allgemeine Uebereinkunft abzuschließen, nach welcher jedem Verleger ein Privileg auf bestimmte Jahre zu geben sei, das dann im Umfang des Bundes gleichförmig in Ehren gehalten werden solle. Zur Motivirung dieses charakteristischen Antrags hatte die bayerische Regierung gesagt: „Der vorgelegte Gesetzentwurf greife unverkennbar so tief in die Polizeigewalt, so wie in die Civil- und Strafgesetzgebung ein, daß er für alle Bundesstaaten in Beziehung auf ihre Souveränität, ihre besondern Verfassungen und ihre Bundesgesetzgebung unstreitig von höchster Wichtigkeit sei u. s. w.“ War man aber bisher bloß getheilter Meinung über den Gesetzentwurf gewesen, so war man es nun auch noch über diesen Antrag Baierns. Die Sache selbst hatte unter beiden Vorschlägen zu leiden und die buntscheckige Gesetzgebung, oder auch der Mangel jeder Gesetzgebung, über den Nachdruck blieb in den Einzelstaaten nach wie vor. Um diesen unseligen Zustand wenigstens einigermaßen zu lindern, brachte Preußen in der Sitzung vom 20. August 1829 einen Antrag ein, der darauf hinausging, „bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln gegen den Nachdruck den Unterschied zwischen den eignen Unterthanen und denen der übrigen Bundesstaaten fallen zu lassen unbeschadet jedoch des Fortganges der bisherigen Verhandlungen.“ Diesem Antrag trat auch der Bund durch Beschluß vom 6. September 1832 bei. Viel war jedoch auch hiermit nicht gewonnen, da die Staaten, welche nur auf ertheilte Privilegien hin die Rechte der Schriftsteller achteten, nach wie vor sich der Nachdruckindustrie blieben.

In dieser Lage verblieb die Sache bis zu den wiener Ministerconferenzen vom Jahre 1834. Dort einigte man sich im Artikel 36 des Schlußprotokolls wenigstens dahin: „daß der Nachdruck im Umfang des ganzen Bundesgebiets zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.“ Die Bestimmungen dieses Artikels 36 kamen denn auch wörtlich durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1835 zur Ausführung. Hiermit waren endlich zwei Principien festgestellt worden: das positive allgemeine Verbot des Nachdrucks und die Anerkennung des schriftstellerischen Eigenthums. Die Differenz, ob durch ein umfassendes Gesetz oder nur durch eine Einigung im Sinne des bayerischen Antrags die vollständige Regelung der unglücklichen Sache erfolgen solle, blieb nach wie vor bestehen. Man wußte zuletzt beim Bunde selbst nicht mehr, was man in dieser Beziehung eigentlich wolle. Da setzte Württemberg dem Bunde gleichsam die Pistole auf die Brust, indem es die einfache

Frage vorlegte, ob überhaupt noch von Bundeswegen gleichmäßige Bestimmungen in dieser Sache getroffen werden sollten, oder ob man das Uebrige den Einzelregierungen überlassen wolle. Der hierüber erstattete Ausschußbericht erwog die Lage der Umstände und entschied sich dafür, daß man sich auf einige in sämtlichen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringende Hauptgrundsätze beschränken und daneben nur noch ausdrücklich sich dahin aussprechen solle, das Verbot des Nachdrucks müsse in jedem Fall in allen Staaten zum Vollzug gebracht werden. Der Bundestag trat diesem Antrag durch Beschluß vom 5. Sept. 1835 bei, und der Gedanke eines allgemeinen umfassenden Gesetzes wurde somit aufgegeben. Nunmehr endlich erfolgte nach weitern langwierigen Verhandlungen unter dem 9. Nov. 1837 der bekannte Bundesbeschluß, welcher die literarischen Erzeugnisse aller Art, so wie die Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen verbietet, und den Rechten des Urhebers u. s. w. so wie deren Erben zehn Jahre lang nach Erscheinen des Werks seinen Schutz zusichert.

Dies war also die Ausbeute zweiundzwanzigjähriger Berathungen und Verhandlungen. Hören wir nun einmal, von welchen Gesichtspunkten der Bund bei diesem Beschluß ausging. Der Ausschußbericht spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Die Commission glaubt, daß der Schutz nicht zu weit auszudehnen sein dürfte, welcher den Schriftstellern und Verlegern von Seiten der Gesamtheit des Bundes zu gewähren ist. Da alle Bundesmitglieder mit dem als allgemeingiltigen Grundsatz auszusprechenden Termin einverstanden sein müssen, kann es sich ohnehin nur von einem Minimum handeln, das zu erstrecken jedem Bundesstaat unbenommen sein muß. Hierzu kommt das Interesse des großen Publicums, das mit einem zu weit ausgedehnten Schutz der Schriftsteller und Verleger unvereinbar wäre. Die unmittelbare Folge eines solchen Schutzes würde eine unverhältnißmäßige Vertheuerung der Gegenstände des Buch- und Kunsthandels sein, indem die Schriftsteller und Verleger sich das ihnen ertheilte gleichsam unbeschränkte Monopol zu Ruhe machen und den Preis ihrer Waare willkürlich steigern würden. Diesem Uebel könnte auch nicht durch ein Regulativ der Bücherpreise entgegengewirkt werden, weil die Aufstellung eines solchen Regulativs bei der unendlichen Verschiedenheit der im Buch- und Kunsthandel begriffenen Gegenstände ebenso schwierig als dessen Handhabung unausführbar sein würde. Die Commission betrachtet den Schutz, welcher den Schriftstellern und Verlegern von Seiten des Bundes gegen den Nachdruck gewährt werden soll, in dem Lichte eines Erfindungspatentes, nach dessen Erlöschen das betreffende Werk Gemeingut wird, und das daher auch nicht zu weit gegriffen sein darf, wenn das große Publicum aus dem Erlöschen des Patentes den ihm gebührenden Vortheil ziehen soll. — —

Dagegen ist die Commission der Ansicht, daß das Recht des Urhebers eines Werks der Wissenschaft und Kunst gegen unbefugte Vervielfältigung wie jedes andere Eigenthum auf dessen Erben und Rechtsnachfolger übergehe.“

Was die Geschichte dieses Bundesbeschlusses nicht schon längst deutlich erzählt hatte, war hier auf einmal geradezu ausgesprochen: Man reglementirte polizeimäßig die ganze verdrießliche Angelegenheit, man stopfte den fatalen Literaten und Verlegern endlich einmal den Mund. Der Gedanke, daß man nicht etwa ein Recht zu geben, daß man vielmehr nur ein aus der Natur der Verhältnisse hervorgewachsenes Recht anzuerkennen und Jahrhunderte altes Unrecht zu beseitigen habe, daß man also nicht nach den Interessen des „großen Publicums“ und nach polizeilichen Gesichtspunkten die Dauer dieses Rechts auf einzelne Jahre abmessen könne, vielmehr aus der Natur dieses Rechts selbst die Frage zu entscheiden habe, welche Dauer ihm zukommen müsse — diese ganze Auffassung, von welcher auf dem Congreß zu Brüssel Minorität sowol, wie Majorität ausging, ist dem deutschen Bund bei seinem Beschluß vom 9. Novbr. 1837 nicht in den Sinn gekommen. Immerhin war damit praktisch unendlich viel gewonnen. Vor allem war eine gemeinsame Grundlage gegeben, auf der sich weiter bauen ließ. Ein weiteres Fortschreiten auf der einmal gefundenen Bahn erfolgte denn auch schon durch den Bundesbeschuß vom 22. April 1841, welcher die dramatischen und musikalischen Erzeugnisse zehn Jahre lang gegen unbefugte Aufführung schützte. Diesen Schutz dehnte sodann der Bundesbeschuß vom 12. März 1857 auf die Lebenszeit des Dichters und Componisten und noch weitere zehn Jahre aus, nachdem schon durch den Bundesbeschuß vom 19. Juni 1845 der Schutz der literarischen und artistischen Erzeugnisse auf die Lebenszeit der Schriftsteller und Künstler und noch dreißig weitere Jahre erstreckt war.

Bei allen diesen weitem Schritten ist jedoch vom Bunde der Gesichtspunkt der Gnade, der obrigkeitlichen Fürsorge nicht aufgegeben worden. Die Ausschußberichte zum letzten Bundesbeschuß vom 12. März 1857 sprechen sich hierüber noch grade so gönnerhaft willkürlich aus, wie es die Commission zum Beschluß vom 9. November 1837 gethan hatte. Sie sagen z. B.: „der Ausschuß muß es uns jedenfalls schon für eine gerechte Verbesserung der Lage der dramatischen und musikalischen Autoren in Deutschland und für angemessen und wünschenswerth halten, wenn die beregte Bestimmung zum Bundesbeschuß erhoben wurde.“ An einem andern Orte heißt es: „Gleichwie in den Bundesbeschlüssen gegen den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung literarischer und artistischer Werke allmählig zu dem durchgreifenden Princip des lebenslänglichen Schutzes der Autoren übergegangen ist, ebenso dürfte es sich auch empfehlen, in Beziehung auf den Schutz gegen unbefugte Aufführung musikalischer und dramatischer Werke zu

diesem Grundsatz mit der der Sache angemessenen Modification vorzuschreiten. Ein solches allmähliges Fortschreiten an der Hand des Bedürfnisses und der Erfahrung liegt in der Natur der Sache begründet.“

Wenn wir bei dieser Charakteristik der Auffassung des Bundes uns vielleicht etwas länger aufgehalten haben, als es die Bedeutung derselben für unsern Zweck erforderte, so mag uns hierbei die eigenthümliche politische und culturgeschichtliche Bedeutung dieser Auffassung als Entschuldigung dienen. Es kann das Verhalten des Bundes zu unsrer Nation nichts treffender charakterisiren als dies halb großmüthige halb mißtrauische — Spielen mit dem Recht der Schriftsteller und Künstler; es kann die Höhe der culturgeschichtlichen Stellung des brüsseler Congresses nichts so sehr veranschaulichen als ein Blick vom Niveau der Auffassung des Bundestages. Wir wissen zwar recht wohl, daß es einmal in der Wissenschaft streitig gewesen ist, ob der Schriftsteller und Künstler an seinen Werken wirklich ein ausschließliches Recht habe, wir wüßten sogar einzelne Juristenfacultäten namhaft zu machen, die das Recht gradezu leugneten. Es dies aber doch gottlob schon etwas lange her, und wir glauben nicht, daß man heutzutage diesen abgeschmackten Zweifeln des vorigen Jahrhunderts noch immer die Ehre anthut, dies Recht überhaupt als zweifelhaft erscheinen zu lassen. Für die juristische Befähigung der betreffenden Herrn Bundestagsgesandten wäre es wenigstens ein schlechtes Compliment, wenn man annehmen wollte, sie zweifelten wirklich an der Existenz eines Rechts, zu dessen Schutz sie seit vierzig Jahren die außerordentlichsten Anstrengungen gemacht, dem sie sogar den gewichtigen Namen „Eigenthum“ beigelegt. Ueberdies spricht ja auch der Bund unausgesetzt von den Rechten der Schriftsteller und Künstler, weshalb sollte er denn nicht auch ein Recht derselben annehmen. Wenn der Bund trotzdem dies Recht nicht unumwunden anerkannte, wenn er es vielmehr mit der bureaukratischen Papierscheere anfangs in kleineren, allmählig aber „an der Hand des Bedürfnisses und der Erfahrung“ in größeren Portionen den Berechtigten vorgeschnitten hat, so müssen wir den Grund hiervon wo anders suchen. Der Bund war zu vornehm, um den armen Künstlern und Schriftstellern, er war zu gereizt und zu mißtrauisch, um den verhassten demagogischen Schreibern und Verlegern an ihren Erzeugnissen ein absolutes Recht zuzugestehen, wie es andere ehrliche Leute an ihren Arbeiten auch haben. Der Gedanke, daß Schriftsteller und Künstler Rechte haben sollten, schien bedenklich; denn dann hätten politische Schriftsteller auch Rechte haben müssen, und denen gestand man nicht einmal das Recht der Existenz, geschweige denn Rechte zu, die ihre Existenz hätten sichern können. Wer mochte wissen, welche politische Umwälzung durch die unumwundene Anerkennung des schriftstellerischen Eigenthums möglich werden

konnte — also vorsichtig! Man konnte es ja einmal mit zehn Jahren probiren, nachher ließ sich immer noch ab- und zuthun. Bei dieser Auffassung konnte also der Bund unmöglich zur Entscheidung unsrer Frage kommen, wie weit denn wol nach der Natur des geistigen Eigenthums der Rechtsschutz ausgedehnt werden, ob nicht vielleicht dieses Recht eine ebenso lange Dauer haben müsse, als das körperliche Eigenthum auch. —

Das Haus, das ich gebaut, geht in den Privatbesitz meiner Erben und deren Rechtsnachfolger ungehindert über und wird als Gegenstand des Privatrechts anerkannt, so lange es überhaupt existirt. Das Buch, das ich geschrieben, soll für meine Erben nur funfzig Jahre lang Gegenstand des Privatrechts sein, von da ab soll sich sein privatrechtlicher Charakter verflüchtigen, es soll von da ab Gemeingut aller werden. Wie rechtfertigt sich diese Verschiedenheit der rechtlichen Behandlung? Sie rechtfertigt sich überhaupt nicht, hat die Minorität des brüsseler Congresses gesagt, es ist Mißhandlung der Rechte des Schriftstellers; denn es gibt keinen Unterschied zwischen körperlichem und intellectuellem Eigenthum. „Cure Argumente sind die Argumente von Communisten“ hat Jules Simon, der geistreichste Wortführer der Minorität, gerufen, „und ich sage Euch, diese Argumente werden sich eines Tags gegen Euch selbst kehren. Wenn Ihr die freie Verbreitung Rossinischer Melodien mit dem Grunde rechtfertigt, die Menschheit muß Melodien haben, so werden Euch die Arbeiter eines Tages sagen, wir müssen Brot haben, und Ihr werdet ihnen nichts hierauf erwidern können.“ Und was hat die Majorität hierauf erwidert? Es gibt nur ein Eigenthum an körperlichen Sachen, ein intellectuelles Eigenthum ist ein wissenschaftliches Uding; die geistigen Erzeugnisse sind geschöpft aus dem allgemeinen geistigen Fonds der Menschheit, sie müssen später auch wieder dahin zurückkehren; ein dauerndes Einzeleigenthum an der geistigen Schöpfung würde dieselben der Willkür des jeweiligen Besitzers überantworten — wo wäre die Erfindung der Buchdruckerkunst hin, wäre sie in das Eigenthum eines fanatischen Mönchs gefallen!

Das sind die Argumente der Majorität gewesen. Schützen sie wirklich gegen den scharfen Vorwurf Jules Simons, und geben sie eine befriedigende Lösung der erregten Zweifel? Ein rechtliches Princip muß sich einem jeden Unbefangenen fast ebenso streng beweisen lassen wie ein mathematischer Satz, oder es taugt nichts. Uns dünkt, das große Rechtsprincip, das die Majorität des Congresses der civilisirten Welt verkündet hat, sei mehr mit dem Instinct als mit dem zwingenden Verstand entschieden worden.

Man wird nicht weit damit kommen, will man das Princip der Majorität mit dem Sage der Schule rechtfertigen: Es gibt nur ein Eigenthum an körperlichen Sachen. Das sind Wortklaubereien, würde man uns entgegenhalten; das unumschränkte und ausschließliche Dispositionsrecht über einen

körperlichen Gegenstand heißt körperliches Eigenthum, das unumschränkte und ausschließliche Dispositionsrecht über ein geistiges Erzeugniß heißt geistiges Eigenthum. Das erste hat der Erbauer eines Hauses, das zweite hat der Schöpfer eines geistigen Werks. Kannten die Römer und die altgermanischen Völker ein solches geistiges Eigenthum nicht, so lag das an ihrer geringeren Culturentwicklung. Die heutige civilisirte Welt kennt es aber und deshalb stellen wir das geistige Eigenthum dem körperlichen gleich.

Heißt das aber nicht auch mit dem Wort gekochten? Ist dieser Schluß nicht etwa bloß deshalb möglich, weil man das Recht des Autors auf sein Erzeugniß „Eigenthum“ zu nennen beliebt hat? — So ist es allerdings. In Rechtsfragen argumentirt aber bloß der Dilettant mit Worten und Schulsätzen, der tüchtige Richter entscheidet immer nur aus der Natur der Sache. Gehen deshalb auch wir einmal von den Worten ab und auf die Natur der Sache. Müssen wir uns bei genauer Betrachtung der Eigenthümlichkeit beider Rechtsobjecte gestehen, daß wirklich ein wesentlicher Unterschied zwischen körperlichen Sachen und den Schöpfungen unsers Geistes existirt, dann — aber auch nur dann — wird auch das Recht einen Unterschied statuiren dürfen.

Wir argumentiren indeß bei diesem letzten Schluß mit einem Satz, dessen Richtigkeit wir zwar nicht wissenschaftlich streng beweisen wollen, dessen Bedeutung und Eigenthümlichkeit wir jedoch erst noch etwas näher glauben entwickeln zu müssen. Die unendliche Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse und Rechte hat ihren Grund nicht etwa in der unendlichen Verschiedenheit der Menschen und deren Charakteren und Situationen. Die Menschen sind vielmehr im Recht — dies ist wenigstens die Regel — alle gleich, sie kommen alle nur von der einen Seite in Betracht, ob sie einen Willen haben oder nicht, ihre übrigen Verschiedenheiten, wie z. B. Geschlecht, Alter, Amt sind im Recht völlig gleichgiltig. In unserm obigen Beispiel kann also das frei vererbliche Recht des Hausbauers an seinem Hause und das beschränkt vererbliche Recht des Schriftstellers an seinem Werke nicht darin seinen Grund haben, weil der erste etwa ein Zimmermann und der zweite ein Dichter ist. Was unser Recht so verschiedenartig gestaltet, das sind — jedoch auch wieder nur im Großen und Ganzen — die Objecte unsrer Rechte und deren unendlich verschiedene Eigenschaften. Diese Verschiedenheit der Eigenschaften der Rechtsobjecte bedingt nämlich im einzelnen Fall naturgemäß und nothwendig auch ein ganz verschiedenes Verhalten des Menschen gegen dieselben, d. h. also ganz verschiedene Rechtsverhältnisse, ganz verschiedene Rechte. Die Verpflichtung eines dritten, irgend etwas für mich zu thun, ist z. B. ein Rechtsobject für mich; das Landgut, dessen Eigenthümer ich bin, ist gleichfalls ein Rechtsobject für mich. Zwischen beiden besteht aber offenbar ein ganz ungeheurer Unterschied und folglich auch zwischen meinem Recht an einen und

am andern. Ein Landgut ist sodann wieder ein ganz anderes Ding als eine Taschenuhr. Die letztere kann ich überall hin mit mir transportiren, das Landgut muß ich wol liegen lassen, wo es liegt. Diese Verschiedenheit des Landguts von der Taschenuhr wirkt aber wieder auf unser Verhalten zu beiden, auf unser Recht an beiden zurück.

Dies wird genügen, um die Natur und Bedeutung dieses Principis klar zu stellen. Beweisen wollen wir, wie gesagt, dasselbe nicht, es ist dies von der Wissenschaft längst geschehen. Nehmen wir also einmal den Satz als feststehend an: die Verschiedenheit der Rechtsobjecte hat stets auch ein verschiedenes Verhalten der Menschen zu den Rechtsobjecten und dies eine Verschiedenheit der Rechte selbst zur Folge, und treten wir mit diesem Satz einmal an unser obiges Beispiel heran.

Das Object vom Recht des Hauserbauers ist ein großes, sichtbares, greifbares Ding, das er bewohnt, das ihm eine Rente abwirft, das er vielleicht noch verschönert, das er in Bau und Besserung erhält; das Object vom Recht des Dichters ist ein unsichtbares, blos für den Geist wahrnehmbares Gebilde der Phantasie, das er in Druck und Verlag gibt, das ihm Ruhm, Ehre und Geld einbringt, das er vielleicht noch verändert und verbessert. Wir sehen, bis jetzt ist noch kein großer Unterschied im Verhalten beider zu ihren Rechtsobjecten sichtbar, der Thätigkeit des Hauserbauers correspondirt im Allgemeinen fast vollständig die Thätigkeit des Dichters. Dem Dichter für seine Person hat ja aber auch die Majorität des Congresses ein unbeschränktes Recht zugestanden, nur die Erben des Dichters sollen dies unbeschränkte Recht nicht mehr haben. Betrachten wir uns daher einmal die Erben beider Personen. Der Erbe des Hauserbauers bewohnt das Haus, es wirft ihm eine Rente ab, er verschönert es vielleicht noch, er erhält es in Bau und Besserung, genug, es gibt keine Thätigkeit seines Erblassers, die er nicht unbeschadet der Integrität des Hauses auch ausüben könnte; der Erbe des Dichters gibt das Drama in Druck und Verlag und es bringt ihm dadurch Geld ein. Verändern und verbessern kann er es nicht, denn dann bleibt es nicht mehr das Werk seines Erblassers; Ruhm und Ehre bringt es ihm auch nicht ein, denn die hängen ausschließlich an der Person des Dichters. Aber indem er das Drama in Druck und Verlag gibt, erhält er es doch? Nein, er erhält es auch nicht. Denn gäbe man den Druck frei, so brauchte es der Erbe gar nicht in Druck und Verlag zu geben, und es bliebe doch erhalten, vielleicht noch besser als so. Nur auf eine Weise kann der Erbe auf das Schicksal des Dramas Einfluß gewinnen: er kann jede neue Auflage unterlassen und dadurch das Werk seines Erblassers allmählig in Vergessenheit bringen und unterdrücken. Wir sehen, der Erbe des Dichters kann in keine der Thätigkeiten eintreten, die sein Erblasser in Bezug auf das Drama ent-

wickelt hatte, er unterscheidet sich also hierdurch wesentlich von den Erben des Hauserbauers.

Welche Folgen für das Recht dieser beiden Personen muß dies verschiedene Verhalten derselben zu ihrem Rechtsobject haben?

Es gibt drei wohlbekannte Rechtsätze, die lauten ungefähr so: Wer sich drei oder zehn Jahre lang um sein Eigenthum nicht kümmert, der hat es verloren; wer dreißig Jahre lang seine Forderung gegen den Schuldner nicht geltend macht, hat sie verloren; der adelige Grundherr, der sein Gut an seinen Bauern zu Lehn gab, hat sein Gut verloren. Wie kommt es denn, daß man auf einmal diese wohlverordneten Rechte nicht gelten lassen will? Sie haben ihr Recht verwirkt, sagt unser Rechtsgefühl, sie haben keine der Thätigkeiten entfaltet, die nach meiner Ansicht dazu gehören, um mir den Gedanken wach zu erhalten, daß sie ein Recht an diesen Sachen haben. Es ist eben ein eigen Ding um unser Rechtsgefühl. Es ist das keine leblose Theorie, die man in Formen und Recepten Jahrhunderte lang aufbewahren könnte. Es ist vielmehr ein sehr reales Ding, das überall auf den wirklichen Verhältnissen seine Grundlage haben will — real, wie das Leben selbst, in dem es sich bewegt. Mit eignen Augen will es sich überzeugen, ob der Einzelne in dem Verhältniß zu seinem Rechtsobject stehe, das allein ihm ein Recht daran geben und sichern kann, und Bescheinigungen, die eine frühere Generation über dies Verhältniß ausgestellt, werden nicht allzusehr hierbei berücksichtigt. So mögen in unsern Beispielen die Eigenthümer und der Forderungsberechtigte mit noch so vielen Documenten beweisen können, daß ihre Väter und Großväter, ja sie selbst das fragliche Recht unbestritten gehabt, unser Rechtsgefühl weist sie doch zurück: sie sind ihm eben mit ihrem Recht aus dem Gedächtniß gekommen.

Wenn aber unser Rechtsgefühl ein vollkommen wirksam bestehendes Recht deshalb gradezu aufhebt, weil der bisherige Inhaber die Thätigkeit hinsichtlich seines Rechtsobjects nicht entwickelt hat, die zur Erhaltung seines Rechts nothwendig war, um wie viel weniger wird es dann geneigt sein können, sich für die Fortdauer eines Rechts zu entscheiden, dessen Gegenstand seiner eigenthümlichen Natur nach für einen jeden andern als den ersten Berechtigten die erforderliche Thätigkeit unmöglich macht. Dies letztere ist aber, wie wir sehen, bei dem literarischen und artistischen Eigenthum der Fall, und die Majorität des Congresses hat daher mit gutem Grund das Princip der ewigen Dauer dieses Rechts verworfen.

Es kam uns bei unserer Ausführung allein darauf an, den zwingenden Rechtsgrund bloß zu legen, auf dem diese Entscheidung der Majorität beruht. Es wird deshalb, nachdem dies geschehen, nicht ganz unangemessen sein, auch einmal den Werth der allgemein menschlichen Momente zu prüfen, die mit

ihrem pathologischen Gehalt dem Laien in der Regel einen Rechtsfaz erst so ganz mundgerecht machen. Wenn die Wortführer der Majorität hervorgehoben haben, das Schicksal, ja die Existenz einer geistigen Schöpfung, an der vielleicht Hunderttausende sich ergötzen und erheben, könne nicht in die Willfür eines Einzelnen gelegt werden; wenn der deutsche Bund, etwas weniger zart, die allzugroße Vertheuerung der Bücherpreise gegen die dauernde Berechtigung eines Einzelnen geltend gemacht, so mögen diese Gründe für diesen oder jenen, je nach Charakter und Individualität, immerhin als Mittel dienen, sich die Gerechtigkeit unserer Entscheidung anschaulich zu machen — rechtfertigen, dem fühlen, strengen Rechtsgefühl gegenüber rechtfertigen, können sie jedoch unsere Entscheidung nicht. Wenn ich ein Recht habe, so gibt mir dies auch die Befugniß, mit dem Object desselben anzufangen, was ich will; wenn ich ein Recht habe und ein anderer will davon Genuß ziehen, so mag ich immerhin den Preis hierfür so hoch stellen, als das Interesse des andern reicht. Es wird immer eine Verletzung meines Rechts und meiner Persönlichkeit bleiben, wenn man mir die freie Disposition über das Object meines Rechts entzieht, wenn man den Preis desselben mir octroyirt. Hätte der Erbe Guttenbergs auch wirklich die Erfindung seines Erblässers wieder vernichtet — so unermesslich dieser Verlust für die Menschheit gewesen, es wäre jeder Versuch, ihn daran zu hindern, eine Verletzung seines Rechts geblieben, wenn man ihm überhaupt eins daran zugestand. Weshalb denn auch dem zweiten und dritten Berechtigten auf einmal Fesseln anlegen, wenn man sie beim ersten nicht für gerechtfertigt hält? Oder konnte nicht auch Guttenberg selbst seine Erfindung der Welt wieder entziehen, kann nicht auch der Dichter selbst den Preis für sein Drama so hoch treiben, als es ihm beliebt? Ein Recht bleibt deshalb nicht weniger ein Recht, weil seine Ausübung einem dritten unbequem ist und vor dem Ernst und der Wahrheit dieses Sages zerfliegen alle solche Argumente vager Billigkeit, wie Spreu vor dem Wind. Vor unserm Rechtsgefühl wird immer nur deshalb die Entscheidung der Majorität Stich halten, weil die eigenthümliche Natur vom Object des Rechts des Schriftstellers und Künstlers für einen jeden andern, als den geistigen Schöpfer selbst, die Thätigkeit nicht zuläßt, die nun einmal von einem jeden und unter allen Umständen gefordert wird, wenn seine ausschließliche Macht über einen Gegenstand die allgemeine Anerkennung finden, wenn er ein Recht daran haben soll. Erst wenn wir vom Standpunkt dieses Principis, das alle Rechte trifft und deshalb keines verletzt, die Entscheidung der Majorität betrachten, können wir uns mit ihr ausöhnen; denn nur dann unterliegt sie dem Stempel der Gleichheit, der die charakteristische Eigenschaft alles menschlichen Rechts von jeher war und für alle Zeit bleiben wird.

Es wird uns jetzt nur übrig bleiben, einigen Einwendungen zu begeg-

nen, die man unsern Deductionen vielleicht noch entgegenhalten könnte. Wir sind nämlich bisher immer nur von der Person des Rechtsnachfolgers unsers Dichters ausgegangen, wir haben bis dahin nur nachgewiesen, daß es für diesen keine Rechtsverletzung sei, wenn ihm ein ausschließliches Recht an dem Werke seines Erblassers nicht zugestanden wird. Wenn aber der Rechtsnachfolger kein Recht hat unbeschränkt zu erben, hat deshalb auch der Dichter kein Recht, sein Erzeugniß frei zu vererben? Ist es also nicht eine Verletzung seines Rechts, und wenn das nicht, ist es nicht wenigstens eine Mißachtung seiner Persönlichkeit, oder doch ein Mangel an der ihm schuldigen Pietät, wenn man ihm die Möglichkeit entzieht, die materiellen Vortheile seines Werks seiner Familie für alle Zeit zu erhalten? Das Recht des Dichters an seinem Drama ist ein Vermögensrecht; Vermögensrechte gehen aber auf die Erben über, und nur die Communisten leugnen dies, wird uns Jules Simon vorhalten.

Und doch hat die Majorität des Congresses dem Recht des Dichters alle die Achtung erwiesen, die er für sein Recht sowol, wie für seine Persönlichkeit nur irgend beanspruchen kann. Das Recht des Dichters auf den ausschließlichen Verlag seines Dramas ist ein Vermögensrecht, aber — ein individuelles Vermögensrecht. Die eigenthümliche Natur vom Object dieses Rechts bleibt für den Dichter selbst ebenso zart und duftig, wie für seinen Rechtsnachfolger, und es steht nicht in seiner, wie in keines Menschen Macht, diese Natur zu verändern. Sie wirkt deshalb auch nothwendig auf den Dichter und sein Recht ebenso bedingend und gestaltend zurück, wie jedes andere Rechtsobject in seiner Weise dies auch thut. Sein Drama ist und bleibt ein geistiges Product, das des zähen Stoffs nun einmal entbehrt, der für die Producte unserer Handarbeit die Möglichkeit des freien Uebergangs auf jeden dritten gewährt. Nur dem geistigen Erzeuger bequemt sich das geistige Product zu der Rolle des Gelderwerbens, nur ihn erkennt es an als den Herrn und Meister, der Macht hat über sein Geschick. Mit dem Tode dieses seines Herrn schwingt es sich wieder auf zu den Höhen des Lichts und der Freiheit, aus denen der Dichter, der Künstler es herabholt. Dies ist keine Demüthigung für den Dichter, dies ist, wie uns dünkt, erst der rechte Triumph für ihn. Hierin erst zeigt es sich, daß er höher steht als der Handwerker, als der Industrielle, daß der Geist es war, und nur der Geist, mit dem er geschaffen und für den er geschaffen. Die Bestimmungen also, welche die Majorität des Congresses gegen die Natur des Rechtes zum Vortheil der Witwe und der Erben des Schriftstellers und Künstlers getroffen, sie sind nicht etwa eine unzulängliche Anerkennung eines Rechts dieser Personen, sie sind vielmehr ausschließlich der Ausfluß der persönlichen Verehrung und der Pietät, die über das Grab hinaus den großen Todten der Nation gezollt wird.

Wir sind am Schluß. Es sei uns jedoch noch gestattet, wenigstens mit einigen Worten die Bestimmungen des bei uns geltenden Rechts mit den Bestimmungen des Congresses, so weit sie die Dauer des geistigen Eigenthums betreffen, zu vergleichen. Der deutsche Bund hat in das Bereich seiner Fürsorge die Gattin des Schriftstellers und Künstlers nicht gezogen, und es lag für ihn hierzu auch keine Veranlassung vor, weil es dem Schriftsteller und Künstler jederzeit frei steht, seine Gattin zu seiner Erbin zu ernennen. Es sei jedoch fern von uns, gegen die Galanterie des Congresses irgend etwas zu sagen. Bei der Uebertragung dieser Bestimmung auf unser deutsches Recht wird es nur nöthig sein, das Verhältniß des Rechts der Gattin zu dem der Erben etwas genauer zu fixiren, da beide sonst vielleicht miteinander collidiren könnten. Wir müssen sodann auch die Partei des Bundes insoweit ergreifen, als er nur für dreißig Jahre die Rechte des Erblassers bei den Erben anerkannt hat. Dreißig Jahre ist ein Menschenalter, und dieser Zeitraum dünkt uns ein ganz passender Abschluß. Nachdem jedoch der brüsseler Congress sich für den größern Zeitraum eines halben Jahrhunderts entschieden hat, können wir nur wünschen, daß der deutsche Bund diese Erweiterung der Rechte der Erben ebenfalls eintreten lasse, wie wir denn überhaupt den aufrichtigen Wunsch hegen, die Bestimmungen des internationalen Congresses sämmtlich bei uns in Ausübung gebracht zu sehen. W. J.

### Zur vergleichenden Architektur.

Aus dem wunderbaren Schönheitsfönn der Griechen ist ihre Baukunst hervorgegangen, in welcher das Ansprechende mit dem Zweckmäßigen — die sonst oft gegeneinander im Widerspruch stehen — glücklich vereint ist. Die unnachahmlich edle Einfachheit jenes Volkes ließ auch hier seine Künstler, ohne Ueberschwenglichkeit und Verkünstelung, das Wesen in den Formen treffen und, gleichsam ohne Schweiß und Mühe, zu demjenigen gelangen, was der eigenthümliche Ausdruck der Sprache als *Kalokagathia* bezeichnete, das Gute, das durch sich selbst auch ebenso das Schöne ist. Aber auch die Natur des Wohnortes kam dabei zu Hilfe. Das milde Klima forderte im Ganzen wenig Schutz gegen die Witterung, keine starken Mauern gegen Frost oder glühende Hitze. Eine über die Menschen und die Götterbilder sich erhebende Decke, welche sie gegen Regen und die Strahlen der Mittagssonne schützte,